



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Antoinette de Weck / Didier Castella

QA 3080.12

**Energiegesetz**

**Verbot von Elektroheizungen – Transparenz bei den  
Vollzugsbestimmungen**

### I. Anfrage

Am 25. November 2012 müssen die Freiburgerinnen und Freiburger über die Revision des Energiegesetzes (EnG) abstimmen. Die Revision sieht vor, dass Elektroheizungen und Elektroboiler bis 2025 grundsätzlich ersetzt werden müssen. Der Staatsrat und Volkswirtschaftsdirektor hat an seiner Präsentation vom 29. August 2012 die «sehr konkreten» Ausnahmen betont, falls der Heizungsersatz technisch nicht machbar oder wirtschaftlich nicht tragbar ist, oder falls Kompensationsmassnahmen getroffen werden.

Demokratie verlangt nach Transparenz und die Freiburgerinnen und Freiburger müssen sich in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden können. Deshalb richten wir die folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Die Präsentation des Volkswirtschaftsdirektors mag aufrichtig gemeint sein, doch niemand kann sich guten Glaubens darauf stützen, um eine Ausnahme zu beantragen, da man sich im Einzelfall nicht auf diese Zusicherungen berufen kann. Wie lauten also die genauen Bedingungen, unter denen der Staatsrat Ausnahmen zu gewähren beabsichtigt, falls die verlangten Massnahmen technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind (Art. 3 EnG), oder falls wichtige Gründe vorliegen (Art. 15 Abs. 4 neues EnG)?
2. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss der Staatsrat diese Bedingungen in einem Ausführungsreglement zum Gesetz festlegen. Beabsichtigt er, dieses Reglement noch vor der Abstimmung vom 25. November 2012 zu publizieren?
3. Die vorangehende Frage wirft eine weitere Frage auf. Die Artikel 3 und 15 Abs. 4 EnG sprechen von «Massnahmen», respektive von Ausnahmen, die «in besonderen Fällen gewährt werden» können. Diese Formulierungen schliessen aus, dass das Reglement allgemeine Ausnahmen festlegen kann. Das Reglement wird höchstens Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen aufstellen können, die von Fall zu Fall beurteilt werden müssen. Wie lautet der Standpunkt des Staatsrats zu dieser juristischen Schwierigkeit?

Es ist offensichtlich, dass eine rasche und präzise Antwort auf diese Fragen nötig ist, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Gesetzesrevision unterstützen.

## **II. Antwort des Staatsrats**

Einleitend ist zu erwähnen, dass die im September 2009 dem Grossen Rat vorgelegte Energiestrategie in Zusammenarbeit mit den privaten und öffentlichen Organisationen aufgestellt wurde, die sich mit der Thematik befassen. Diese Strategie, mit der die «4000-Watt-Gesellschaft» bis 2030 angestrebt wird, hat gezeigt, dass eine Reihe von Massnahmen in Form von Anreizen und Vorschriften umgesetzt werden müssen, insbesondere wenn sie sich kurz- und mittelfristig auszahlen. Der Einbezug aller betroffenen Kreise bei der Erarbeitung der Strategie, hat es erlaubt, alle Interessen zu berücksichtigen und einen Konsens zu finden. So ist es gewiss kein Zufall, dass der Grossen Rat im Februar 2012 die Änderung des Energiegesetzes einstimmig verabschiedet hat. Der Staatsrat hat auch wiederholt seine Absicht betont, mit den betroffenen Organisationen zusammenzuarbeiten, um das Energiereglement anzupassen.

Im Übrigen weist der Staatsrat darauf hin, dass die Energiestrategie 2050 des Bundes, die namentlich den Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie vorsieht, mit der kantonalen Energiestrategie vereinbar ist und somit die darin vorgesehenen Massnahmen bestätigt. Hinsichtlich der Pflicht zum Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern bis 2025 hat der Nationalrat im September 2012 eine Motion angenommen, die in die gleiche Richtung stösst, und auch die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren hat den Grundsatz in ihre Leitlinien aufgenommen, die sie im Mai dieses Jahres verabschiedet hat.

Bezüglich der Art und Weise, wie der Staatsrat die Gesetzesbestimmungen im Ausführungsreglement präzisieren will, hat am 3. Mai 2012 – lange bevor die Unterschriften für das Referendum eingereicht wurden – ein Treffen zwischen dem Referendumskomitee und der Volkswirtschaftsdirektion (VWD) stattgefunden. Im Anschluss daran haben die Verfasser des Referendums in einem Schreiben an die VWD vom 4. Mai 2012 erwähnt, dass ein konstruktiver Dialog zustande gekommen ist, und haben den Volkswirtschaftsdirektor daran erinnert, dass er ihnen versprochen hat, sie bei den künftigen Diskussionen und Vernehmlassungen zum Ausführungsreglement (im Grunde nur zum Artikel 15) und zu den Kompensationskriterien einzubeziehen.

Um die Freiburger Bevölkerung bezüglich der Pflicht zum Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern zu beruhigen, hat der Staatsrat beschlossen, seine Absichten bekannt zu geben. Er hat die Ausnahmen, die er in diesem Bereich im Energiereglement einzuführen beabsichtigt, klar ausformuliert. Diese Angaben befinden sich auch in der Botschaft des Staatsrats, die mit dem Abstimmungsmaterial verschickt wird.

Dies vorausgeschickt, kann der Staatsrat die Fragen von Grossräatin Antoinette de Weck und von Grossrat Didier Castella wie folgt beantworten:

- 1. Die Präsentation des Volkswirtschaftsdirektors mag aufrichtig gemeint sein, doch niemand kann sich guten Glaubens darauf stützen, um eine Ausnahme zu beantragen, da man sich im Einzelfall nicht auf diese Zusicherungen berufen kann. Wie lauten also die genauen Bedingungen, unter denen der Staatsrat Ausnahmen zu gewähren beabsichtigt, falls die verlangten Massnahmen technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind (Art. 3 EnG), oder falls wichtige Gründe vorliegen (Art. 15 Abs. 4 neues EnG)?*

Der Staatsrat sieht effektiv vor, dass unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen gewährt werden. Um die Freiburger Bevölkerung zu beruhigen, wird er den entsprechenden Artikel des Ausführungsreglements zum EnG wie folgt formulieren:

Art. ... Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen und von Anlagen mit direkt-elektrischer Erwärmung des Brauchwarmwassers (Art. 15 Energiegesetz)

<sup>1</sup> Ausnahmen im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 15 Abs. 4 Energiegesetz können in folgenden Fällen gewährt werden:

- a. Wenn die Investition in ein anderes Heizsystem nicht innerhalb von höchstens 15 Jahren amortisiert werden kann;
- b. Wenn die bestehende Anlage nicht bis 2025 amortisiert ist;
- c. Wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer die Arbeiten nicht durch eigene Mittel oder einen Bankkredit finanzieren können;
- d. Wenn das Gebäude nicht ganzjährig bewohnt wird, sofern es mit einem System ausgerüstet ist, das bei Nichtbenutzung die Temperatur automatisch senkt;
- e. Wenn das Gebäude ganz oder teilweise (mindestens zu 50 %) mit einer elektrischen Bodenheizung ausgestattet ist, deren Ersatz mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre;
- f. Wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer im Jahr 2025 mindestens 65 Jahre alt sind, sofern nach einer Handänderung die gesetzlich verlangten Änderungen vorgenommen werden;
- g. Wenn das Gebäude einer energetischen Gesamtsanierung nach den Kriterien des Gebäudeprogramms unterzogen wurde;
- h. Wenn das Gebäude mindestens 50 % seines jährlichen Stromverbrauchs durch eine Anlage deckt, die erneuerbare Energien nutzt;
- i. Wenn keine andere Lösung möglich ist (z.B. gewisse geschützte Gebäude).

<sup>2</sup>Falls eine Ausnahme gestützt auf Absatz 1 Bst. a, b und c gewährt wurde, erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Fristverlängerung für den Betrieb ihrer Anlage. Nach Ablauf dieser Frist muss die Anlage zwingend durch ein System ersetzt werden, das mit einem anderen Energieträger betrieben wird.

<sup>3</sup>Falls eine Ausnahme gestützt auf Absatz 1 Bst. d, e, f, g und h gewährt wurde, können die Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Anlage solange betreiben, bis sie nicht mehr funktioniert und ersetzt werden muss. In diesem Fall muss die Anlage zwingend durch ein System ersetzt werden, das mit einem anderen Energieträger betrieben wird.

<sup>4</sup>Falls eine Ausnahme gestützt auf Absatz 1 Bst. i gewährt wurde, können die Eigentümerinnen und Eigentümer ihre ortsfeste elektrische Widerstandsheizung respektive ihre direkt-elektrische Anlage zur Erwärmung des Brauchwarmwassers durch eine vergleichbare Anlage ersetzen.

Somit werden die Ausnahmen im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 15 Abs. 4 EnG umgesetzt, indem eine Fristverlängerung eingeräumt wird. Der Ersatz der Elektroheizungen und Elektroboiler erfolgt jedoch grundsätzlich spätestens, wenn sie nicht mehr funktionieren.

*2. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss der Staatsrat diese Bedingungen in einem Ausführungsreglement zum Gesetz festlegen. Beabsichtigt er, dieses Reglement noch vor der Abstimmung vom 25. November 2012 zu publizieren?*

Durch die Änderung des Energiegesetzes muss auch das Energiereglement angepasst werden und zwar insbesondere in Bezug auf die Heizungen im Freien (Art. 13 Abs. 3), die Anlagen für Heizung und Warmwasser (Art. 13a), die Elektroheizungen (Art. 15), die Beleuchtung (Art. 15a), die Komfortklimaanlagen (Art. 16 Abs. 3) und die Grossverbraucher (Art. 18a). Einige Erläuterungen zur Anwendung der neuen Bestimmungen werden in der Botschaft zum Gesetz aufgeführt, so etwa die Grundsätze, die für Grossverbraucher gelten (Rentabilitätsberechnungen namentlich nach den Grundlagen der Energieagentur der Wirtschaft).

Rein formal gesehen, kann der Staatsrat kein Reglement verabschieden, bevor dessen Gesetzesgrundlage in Kraft getreten ist. Folglich wird der Entwurf zur Änderung des Energiereglements erst nach der Genehmigung der Gesetzesänderung in die Vernehmlassung gehen. Der Reglementsentwurf wird die verschiedenen Diskussionen, die vorgebrachten Befürchtungen und die vom Staat gemachten Versprechungen berücksichtigen.

3. *Die Artikel 3 und 15 Abs. 4 EnG sprechen von «Massnahmen», respektive von Ausnahmen, die «in besonderen Fällen gewährt werden» können. Diese Formulierungen schliessen aus, dass das Reglement allgemeine Ausnahmen festlegen kann. Das Reglement wird höchstens Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen festlegen können, die von Fall zu Fall beurteilt werden müssen. Wie lautet der Standpunkt des Staatsrats zu dieser juristischen Schwierigkeit?*

Der Kanton zählt heute etwa 11 000 Wohneinheiten mit einer Elektroheizung (das sind etwa 10 % aller Wohneinheiten). Angesichts des Alters und der Art der in Betrieb stehenden Heizungen ist gewiss, dass ein grosser Teil dieser Anlagen allein aufgrund ihres Zustands schon vor 2025 ersetzt wird. Nach Schätzungen sollten die Ausnahmen weniger als 25 % der zurzeit betriebenen Anlagen betreffen, das sind höchstens 2500 Fälle.

Das Amt für Energie (AfE) wird die Eigentümerinnen und Eigentümer von Elektroheizungen und Elektroboilern ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung kontaktieren, um sie über die Situation zu informieren. Ausserdem wird zusammen mit den geeigneten Fachorganisationen ein Begleitungsangebot aufgestellt, um die Eigentümerinnen und Eigentümer zu beraten, die beim Ersatz ihrer Elektroheizung und ihres Elektroboilers begleitet werden möchten. Da für den Ersatz der Heizanlage gemäss Baugesetzgebung eine Baubewilligung benötigt wird, kann das AfE den Fortschritt beim Heizungsersatz mitverfolgen.

Folglich geht der Staatsrat davon aus, dass die Anwendung der Gesetzesbestimmung kein besonderes juristisches oder anderes Problem für die Bearbeitung der Dossiers aufwirft.

Abschliessend ist der Staatsrat der Meinung, dass die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen einer kohärenten und verantwortungsvollen Strategie entsprechen, die es unserem Kanton erlaubt, sich den Herausforderungen im Energiebereich zu stellen – zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen.

30. Oktober 2012